

Landratsamt Traunstein
 SG 5.352
 Papst-Benedikt-XVI.-Platz
 83278 Traunstein

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz aus Anlass eines einmaligen kurzfristigen Gaststättengewerbes

Angaben zum Antragsteller

Hinweis: Bei **gewerblichen** Antragstellern ist ein aktuelles **Führungszeugnis** sowie eine aktuelle **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (jeweils zur Vorlage bei Behörden / Belegart „0“) sowohl für den Antragsteller als auch für den Verantwortlichen zu beantragen und vorzulegen.

Antragsteller (natürliche oder juristische Person, Verein etc.)	Name, Bezeichnung	
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
	E-Mail	
Vertreter der juristischen Person, des Vereins etc.	Name, Bezeichnung	
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
	E-Mail	
Geburtsdatum		
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (z. B. Handy)		
Verantwortlicher (falls abweichend von den obigen Angaben)	Name, Bezeichnung	
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
	E-Mail	
Geburtsdatum		
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (z. B. Handy)		

Angaben zum Betrieb / zur Veranstaltung

Ort der Veranstaltung	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
	Flurnummern
Veranstaltungstag	
Beantragte Dauer	Uhrzeit von – bis

Grundstückseigentümer	
Beantragte Besucherzahl	
Speisenangebot	
Art und Bezeichnung / Name der Veranstaltung	(z.B. Discoparty, „Rock am See“ etc.)
Besonderheiten der Veranstaltung	(z.B. Auftritt Musikgruppe, DJ, Schaustellung von Personen, sonstige Auftritte)

Ort, Datum

Unterschrift

Folgendes ist dem Antrag beizulegen:

1. Lageplan des Veranstaltungsraumes bzw. -geländes
2. Getränkeliste mit Preisangaben und Mengeneinheit (z. B. Bier 0,5 Liter)
3. Falls mehrere Verkaufsstände für Speisen: Liste der Anbieter

Hinweise:

- Der Fragebogen zur sicherheits- und jugendschutzrechtlichen Beurteilung einer Veranstaltung durch die Polizei / das Landratsamt ist auszufüllen und rechtzeitig über die Gemeinde-/Stadtverwaltung der jeweils zuständigen Polizeiinspektion/-station sowie dem Landratsamt (Jugendamt) vorzulegen.
- Sofern ein Festzelt errichtet werden soll, ist rechtzeitig eine „Anzeige zur Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten“ nach Art. 72 BayBO über die Gemeinde-/Stadtverwaltung an das Landratsamt (Bauamt) zu tätigen
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern ist rechtzeitig eine „Anzeige einer Veranstaltung nach § 47 VStättV“ über die Gemeinde-/Stadtverwaltung an das Landratsamt (Bauamt) zu tätigen.
- Ggf. ist auch rechtzeitig eine Anzeige nach Art. 19 LStVG an die Gemeinde-/Stadtverwaltung zu tätigen

Als Veranstalter sind Sie alleinig für die rechtzeitige Einholung weiterer, nicht vom Gaststättenrecht betroffenen Erlaubnisse/Genehmigungen sowie für das Tätigen von entsprechenden Anzeigen verantwortlich. Auch hierfür können Ihnen weitere Kosten entstehen.

Stellungnahme der Gemeinde

Bestehen gegen den Antragsteller begründete Bedenken hinsichtlich der persönlichen und gewerblichen Zuverlässigkeit (vgl. § 4 GastG)?

--

Bestehen Bedenken bezüglich der Räumlichkeiten oder der örtlichen Lage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 GastG)?

--

Stadt / Markt / Gemeinde

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel / Dienstsiegel
